



Drucksachen-Nr. **XI/637**

Bad Schwalbach, den 16.11.2022

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Maria Alisch

Flüchtlingsdienst, Migration

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	12.12.2022		nein
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	14.12.2022		Ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	15.12.2022		Ja
Kreistag	20.12.2022		Ja

Titel

Änderung der Gebührensatzung für Personen nach dem Landesaufnahmegesetz - Neuberechnung der Höhe der Gebühr für 2023/2024

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises beschließt die beigefügte Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren in Unterkünften für Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) zum 01. Januar 2023 mit einer Gebühr in Höhe von 396,00 €.

II. Sachverhalt:

Seit Dezember 2017 sieht das Landesaufnahmegesetz Hessen in § 4 Absatz 3 eine Satzungsermächtigung vor, die die Landkreise in die Lage versetzt, alternativ zur weiterhin bestehenden Gebührenverordnung des Landes, durch eine entsprechende Satzung eigene Gebühren für die Unterbringung für Personen nach dem LAG festzulegen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis macht seit 2018 (rückwirkend ab dem 01. Januar 2017) von dieser Möglichkeit Gebrauch und hat eine solche Satzung erlassen.

Die Erhebung der Gebühren richtet sich an die Personen, die anerkannt sind bzw. einen Schutzstatus haben, noch in der Gemeinschaftsunterkunft leben und leistungsberechtigt nach dem SGB II (SGB XII) sind und oder eigenes Einkommen erzielen.

Für den Personenkreis der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte, die ein eigenes Einkommen haben (sogenannte Selbstzahler), sieht die Gebührensatzung eine reduzierte Gebühr vor. Dies soll verhindern, dass insbesondere Familien von Erwerbstätigen durch eine zu hohe Belastung durch die Unterbringungsgebühr den Anreiz an einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit verlieren.

Die Gebühr wurde einheitlich für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis angesetzt, um die tatsächlichen Kosten, die mit der Schaffung eines Platzes in einer Gemeinschaftsunterkunft einhergehen, abzurechnen. Als Ergebnis der Beratung im

Arbeitskreis des HLT wurde dabei eine 80% Auslastung der Unterkünfte zu Grunde gelegt. Eingeflossen sind alle Aufwendungen gemäß § 10 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG). Bei der Berechnung der Plätze der Städte und Gemeinden wurde der IST-Wert von 10,00 € pro Platz eingerechnet.

Zugrunde gelegt wurden die Kosten für Miete und Instandhaltung, sowie Neben-/Heizkosten. Nicht eingerechnet wurden die Overheadkosten (Profitcenter 2330: Umlagen Raumkosten, Sachkosten etc.). Diese Kosten sind bereits in den Landespauschalen enthalten, welche den Landkreisen gemäß § 7 LAG zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 LAG erstattet werden. Die Verwaltungskosten werden daher über die LAG-Pauschalen abgegolten und können im Rahmen der Gebührenfestsetzung nicht ein weiteres Mal abgerechnet werden.

Alle zwei Jahre müssen die Gebühren neu kalkuliert und festgesetzt werden. Der aktuelle Gebührenzeitraum läuft zum 31.12.2022 aus. Die Gebühren sind für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 neu festzusetzen.

Für den Zeitraum 2023/2024 errechnet sich ein Monatssatz von 454,79 € pro Platz/Person (Anlage 2).

Zugrunde gelegt wurden die tatsächlichen Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte der Jahre 2021/2022. Die Kalkulation ergab einen Betrag von 454,79 € / Platz.

Gleichzeitig wurde der Gebührenzeitraum 2018/2019 im Rahmen des 5-Jahres-Ausgleichs neu berechnet. Heraus kam eine Differenz zur damaligen Kalkulation von -58,68 €. Der Betrag wurde vom Ergebnis aus 2021/2022 abgezogen. Daraus ergab sich eine Gesamtsumme von 396,10 €. Der Betrag ist nach § 6 Abs. 2 KAG zu runden auf 396,00 €.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine.

V. Finanzierungsübersicht

Es ist mit Einnahmen von ca. 2,9 Mio € pro Jahr zu rechnen. Die Gebührenerhöhung wurde bereits im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 berücksichtigt.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlagen

- Entwurf Gebührensatzung
- Kalkulation